

Verwaltungsgericht Münster

- 3204 -

Geschäftsverteilung
für das Geschäftsjahr 2016

A.

Besetzung und Geschäftsbereiche der Kammern

1. Kammer

Vorsitzender: Präsident des VG Koopmann
Weitere Richter: Richter am VG Prange
 Richterin am VG Runte
 Richter Dr. Jünemann

Parlamentsrecht (0110)

Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht (0120)

Parteienrecht (0130)

Kommunalrecht (0140) einschließlich Bestattungs- und Friedhofsrecht (0146), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen (1170), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Sparkassenrecht (0150)

Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts und über Stiftungen privaten Rechts (0160)

Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (0170), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Schulrecht (0210)

Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben (0220), soweit nicht die 9. oder die 10. Kammer zuständig ist.

Wissenschaft und Kunst (0230)

Film- und Presserecht (0240)

Rundfunk- und Fernsehrecht (0250),
soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften (0260)

Erwachsenenbildungsrecht ohne Berufsbildungsrecht (0270)

Sport (0280)

Vergaberecht (0414)

Jagd-, Forst- und Fischereirecht (0440)

Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht (0450)

Polizeirecht (0510)

Allgemeines Ordnungsrecht (0520)
einschließlich der Verfahren, die eine Unterbringung von Asylbewerbern betreffen.

Personenordnungsrecht (0530),
soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist.

Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade) (0580)

Enteignungsrecht (0960),
soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht.

Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz (1070)

Justizverwaltungsrecht (1710)

Archivrecht (1720)

Verfahren nach den Informationsfreiheitsgesetzen (1730)

Asylrecht (0710 und 0810) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern (0720 und 0820) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10., jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Asien, Burkina Faso, Ghana, Guinea, Liberia oder in Zimbabwe berufen, und nicht die Kammern 3, 7, 8, 9 oder 10 zuständig sind.

Zuweisung von Asylbewerbern (0720 und 0820),
soweit sich Kommunen gegen diese Maßnahmen wenden.

2. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Middeke
Weitere Richter:	Richterin am VG	Hemmelgarn
	Richter	Dr. Krumrey

Raumordnung, Landesplanung (0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs-, Städtebauförderungsrecht (0920)

und

Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgenommen Anlagen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes, ausgehen,

und

Siedlungsrecht (0930)

und

Kataster- und Vermessungsrecht (0950)

und

Recht der Außenwerbung (0990)

jeweils soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist.

Denkmalschutz (0940)

Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht (0970),
soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.

Berg- und Energierecht (1010) mit Ausnahme der Streitigkeiten nach dem Abtragungsgesetz (1011)

Asylrecht (0710 und 0810) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern (0720 und 0820) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10.,
jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Europa (einschließlich ehemalige UdSSR), in Algerien oder im Kongo (245) berufen, und nicht die Kammern 3, 4, 5, 6 oder 7 zuständig sind.

Dublin-Verfahren (0730 und 0830) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 9.

3. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Höhne
Weitere Richter:	Richterin am VG	Hausen
	Richterin am VG	Bamberger

Recht der Leistungen aus den Versorgungswerken und der Mitgliedschaft im Übrigen (0460a)

Wegereinigungsrecht mit Ausnahme der Straßenreinigungsgebühren (1022a)

Abgabenrecht (1100) mit Ausnahme der Steuern (1110), der Gebühren (1120), der Beiträge zu den Wasser- und Bodenverbänden und der Beiträge im Rundfunk- und Fernsehrecht (1130), der hochschulrechtlichen Abgaben, der Ausgleichsabgaben nach dem SchwbG (1521b) und nach § 154 BauGB (1150)

Recht der Abgaben an die Versorgungswerke (1130c)

Recht der Elternbeiträge nach dem GTK und dem KiBiz (1550a)

Asylrecht (0710 und 0810) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern (0720 und 0820) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10., jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Afghanistan, Armenien, Georgien, Iran, in der Türkei oder im Kosovo, soweit nicht die 4. oder 8. Kammer zuständig ist, berufen.

4. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Bülter
Weitere Richter:	Richter am VG	Sellenriek (bis 30.06.2016)
	Richterin am VG	Heyne-Kaiser
	Richterin am VG	Schnieders
	Richter am VG	Dr. Niesler

Recht
der Bundesbeamten (1310),
der Landesbeamten (1330)
und
der Richter (1340),
jeweils soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist.

Sonstiges Recht des Öffentlichen Dienstes (1300),
soweit nicht eine andere Kammer ausdrücklich zuständig ist.

Asylrecht (0710 und 0810) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern (0720 und 0820) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10., jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in der Elfenbeinküste, in Gabun, Gambia, Mali, Marokko, Mosambik, Südafrika, Tunesien, Uganda, Serbien oder im Kosovo berufen. Die Zuständigkeit betreffend Serbien richtet sich nach Maßgabe der Regelung in C. I. 12. Die Zuständigkeit betreffend Kosovo umfasst ausschließlich die mit Ablauf des 31. Dezember 2015 in der Kammer anhängigen Verfahren.

5. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Bamberger
Weitere Richter:	Richterin am VG	Willems
	Richter am VG	Bröker
	Richterin	Peick (ab Dienstantritt)

Recht der Heilberufe (0460),
soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.

Recht der Gesundheit (einschließlich Sachkundenachweis für medizinische Geräte),
Hygiene, Lebens- und Arzneimittel einschließlich Futtermittel (0540).

Wohnrecht (0560)

Vermögens- und SED-Rehabilitationsrecht (1200)

Aus dem Recht der Bundesbeamten, der Landesbeamten und der Richter:
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen (1315,
1335, 1345), freie Heilfürsorge der Polizei sowie das Besoldungsrecht mit Ausnahme
der bis zum 28. Februar 2015 in der 4. Kammer ausgesetzten oder ruhend gestellten
Verfahren.

Recht der Bundesbeamten (1310) im Übrigen, wenn die Verfahren nach dem
31. Dezember 2012 eingegangen sind bzw. eingehen.

Recht der Landesbeamten (1330) im Übrigen hinsichtlich der mit Ablauf des
31. Dezember 2015 in der Kammer anhängigen Verfahren.

Soldatenrecht (1320)

Verfahren nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz (1300)

Wehrpflichtrecht (1350) mit

Recht der Kriegsdienstverweigerung (1351)

Wohngeldrecht (1510)

Ausbildungs- und Studienförderungsrecht (1524)

Kriegsfolgenrecht (1560)

Asylrecht (0710 und 0810) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung
von Asylbewerbern (0720 und 0820) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10.,
jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Nigeria
oder in Albanien berufen. Die Zuständigkeit betreffend Albanien umfasst die neu
eingehenden Verfahren und die mit Ablauf des 31. Dezember 2015 in der 2. Kammer
anhängigen, seit dem 1. August 2015 eingegangenen Verfahren.

6. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Labrenz *
Weitere Richter:	Richterin am VG	Lammers (bis 31.08.2016)
	Richter am VG	Wortmann
	Richterin am VG	Mendler
		* zugleich Güterichter

Sozialrecht (ohne Sozialhilfe) (1520),
soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist.

Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften (1527)

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (1530)

Jugendschutzrecht (1540)

Kindergartenrecht, Heimrecht (1550),
soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.

Unverteiltes Sozialrecht (1500 und 1600)

Asylrecht (0710 und 0810) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern (0720 und 0820) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10., jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Slowenien oder in nicht verteilten Ländern berufen.

Asylverfahren und Verteilungsverfahren, solange deren Zuordnung nach der Geschäftsverteilung nicht oder erst nach entsprechenden (richterlichen) Ermittlungen vorgenommen werden kann.

7. Kammer

Vorsitzende:	Vizepräsidentin des VG	Rapsch
Weitere Richter:	Richter am VG	Voß
	Richterin	Kreft (bis 31.03.2016) *
	Richterin am VG	Dr. Wilkitzki (ab 01.04.2016)

* Stammkammer ist die 8. Kammer

Recht der Wasser- und Bodenverbände (0170)
einschließlich des Beitragsrechts dieser Verbände (1130g)

Gebührenbefreiung im Rundfunk- und Fernsehrecht (0250)

Wasserstraßenrecht (0480)

Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz (1011)

Umweltrecht (1000),
soweit nicht die 1., 2., 3., 8. oder die 10. Kammer zuständig ist.

Steuerrecht (1110),
soweit Einwendungen gegen die Grundsteuer und gegen Gebühren auf Grund eines gemeinsamen Bescheides geltend gemacht werden.

Recht der Gebühren (1120) einschließlich der Sondernutzungsgebühren und der Luftsicherheitsgebühren (Gebühren nach der Luftsicherheitsgebührenverordnung) soweit nicht auch die Verwaltungsmaßnahme und/oder Kosten der Vollstreckung angegriffen werden.

Recht der Beiträge im Rundfunk- und Fernsehrecht (1130)

Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallbeseitigung und der Versorgung mit Fernwärme (1170)

Asylrecht (0710 und 0810) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern (0720 und 0820) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10., jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Pakistan, Angola, Togo, Senegal oder in Serbien berufen. Die Zuständigkeit betreffend Serbien richtet sich nach Maßgabe der Regelung in C. I. 12.

8. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Beckmann
Weitere Richter:	Richter am VG	Schwegmann
	Richterin	Kreft

Verfahren wegen der Erteilung von Reiseausweisen nach Art. 28 der Genfer Konvention sowie nach dem Staatenlosenübereinkommen (0534),
und

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600), einschließlich solcher Verfahren, in denen Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde um Rechtsschutz gegen Abschiebungsmaßnahmen auf der Grundlage asylrechtlicher Entscheidungen nachsuchen.

Allgemeines Straßen- und Wegerecht ohne Sondernutzungsgebühren (1040, 0480), soweit nicht die 7. oder 10. Kammer zuständig ist.

Verkehrsregelnde Maßnahmen (0550)

Steuerrecht (1110),
soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Asylrecht (0710 und 0810) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern (0720 und 0820) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10., jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in China, Libanon, Israel mit Gazastreifen und Westbank, Syrien, Jordanien oder im Kosovo berufen. Die Zuständigkeit betreffend Kosovo umfasst ausschließlich die mit Ablauf des 31. Dezember 2015 in der Kammer anhängigen Verfahren.

Dublin-Verfahren (0730 und 0830) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 9.

9. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Maier
Weitere Richter:	Richter am VG	Albers (bis 31.10.2016)
	Richter am VG	Kurz
	Richterin	Bozovic

Zulassung zu einzelnen Studienveranstaltungen (0220)

Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (0310 NC-Verfahren und 0220)

Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht sowie Landwirtschaftsrecht einschließlich Recht der wirtschaftlichen Subventionen (0400) mit Ausnahme des Vergaberechts (0414), des Jagd-, Forst- und Fischereirechts (0440), des Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrechts (0450) und des Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrechts, Wasserstraßenrechts (0480)

Recht der freien Berufe (0460),
soweit nicht die 3. oder 5. Kammer zuständig ist.

Lotterierecht (0570)

Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB (1150)

Unverteilte Materien (1700)

Asylrecht (0710 und 0810) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern (0720 und 0820) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10., jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Sri Lanka oder in Afrika berufen, soweit nicht die Kammern 1, 2, 4, 5, 7 oder 10 zuständig sind.

10. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Lenfers
Weitere Richter:	Richter am VG	Dr. Schulte Beerbühl
	Richter am VG	Dr. Stech *
		* zugleich Güterichter

Prüfungsrecht (0200), mit Ausnahme des Schulprüfungs- und Versetzungsrechts (0211), jedoch einschließlich des Laufbahnprüfungsrechts (1311, 1321, 1331), des Rechts der sonstigen beruflichen Prüfungen (0420) und des Rechts der verkehrsrechtlichen Prüfungen (0550)

Bauplanungs-, Bauordnungs-, Städtebauförderungsrecht (0920)
und
Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgehen,
und
Siedlungsrecht (0930)
und
Kataster- und Vermessungsrecht (0950)
und
Recht der Außenwerbung (0990)
jeweils aus dem Kreis Coesfeld

Immissionsschutzrecht (1021) einschließlich der Verfahren, die Windenergieanlagen betreffen

Planfeststellungsrecht nach den Straßen- und Eisenbahngesetzen (1040, 0480)

Verkehrsrecht (0550 - 0556),
soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist.

Asylrecht (0710 und 0810) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern (0720 und 0820) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10., jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im Irak oder in der Demokratischen Republik Kongo (246) berufen.

Dublin-Verfahren (0730 und 0830) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 9.

1. Disziplinarkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Bamberger *
Weitere Richter:	Richterin am VG	Willems *
	Richter am VG	Bröker *
	Richterin am VG (im Nebenamt)	Goldberg

* Stammkammer ist die 5. Kammer

Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 in der Kammer anhängige landesdisziplinarrechtliche Verfahren mit Ausnahme der auf die 2. Disziplinarkammer übergehenden Verfahren.

Künftig eingehende landesdisziplinarrechtliche Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 13.

Entbindung des Beamtenbeisitzers nach Anlage 12 in Härtefällen
(§ 50 Abs. 2 LDG NRW)

2. Disziplinarkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Bülter *
Weitere Richter:	Richter am VG (im Nebenamt)	Künneth
	Richter am VG	Dr. Niesler *
	Richter am VG	Prange **

* Stammkammer ist die 4. Kammer

** Stammkammer ist die 1. Kammer

Bundesdisziplinarrechtliche Verfahren

Alle in der Zeit zwischen dem 1. Juni 2015 und dem 31. Oktober 2015 in der 1. Disziplinarkammer eingegangenen und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 noch anhängigen landesdisziplinarrechtlichen Verfahren mit Ausnahme derjenigen Verfahren, bei denen in einem bereits in der 1. Disziplinarkammer anhängigen oder innerhalb der letzten drei Jahre abgeschlossenen Verfahren derselbe Beamte betroffen ist bzw. war.

Künftig eingehende landesdisziplinarrechtliche Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 13.

Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)
(bis 30.06.2016)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Höhne
Stellvertretende Vorsitzende:	1. Vorsitzender Richter am VG	Dr. Lenfers
	2. Vorsitzender Richter am VG	Dr. Bamberger

Verfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz und Verfahren nach
§ 30 Landesrichter- und Staatsanwältegesetz

Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)
(ab 01.07.2016)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Höhne
weitere Richterinnen:	Richterin am VG	Hausen
	Richterin am VG	Dr. Wilkitzki

Verfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz und Verfahren nach
§ 30 Landesrichter- und Staatsanwältegesetz

Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (BPVG)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Höhne
Stellvertretende Vorsitzende:	1. Vorsitzender Richter am VG	Dr. Lenfers
	2. Vorsitzender Richter am VG	Dr. Bamberger

Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz

B.

Güterichter

Güterichter sind

Vorsitzender Richter am VG Labrenz (zugleich als Koordinator)

Richter am VG Dr. Stech

Den Güterichtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen (gemäß §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO) unter besonderer Berücksichtigung der Mediation einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 106 VwGO) übertragen. Im Kollisionsfall geht die Tätigkeit des Richters in der Kammer der Tätigkeit als Güterichter vor.

Die Zuständigkeit der Güterichter - einschließlich der Vertretung untereinander - richtet sich nach deren Geschäftsverteilung; § 21 g Abs. 1 und 2 GVG gilt entsprechend.

C.

I. Allgemeine Regelungen

1. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt der jeweils an erster Stelle aufgeführte weitere Richter - bei dessen Verhinderung die weiteren Richter in der angegebenen Reihenfolge - den Vorsitz.

In den mündlichen Verhandlungen bzw. Hauptverhandlungen führt jedoch - abweichend von Absatz 1 - jeder Planrichter den Vorsitz in den Sachen, in denen er zum Berichterstatter bestimmt worden ist.

2. Soweit Rechtsgebiete in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer übergehen, verbleiben - wenn keine abweichende Regelung getroffen wird – die Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung terminiert ist und Verfahren, in denen eine Beweisaufnahme oder eine mündliche Verhandlung durchgeführt ist, in der Zuständigkeit der bisher zuständigen Kammer. Dies gilt auch hinsichtlich aller evtl. erforderlich werdenden Nebenentscheidungen sowie für Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens.

Anhängige Eilverfahren verbleiben in der Zuständigkeit der abgebenden Kammer, wenn keine abweichende Regelung getroffen wird.

3. Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsverfahren erledigt die für das Sachgebiet zuständige Kammer.
4. Für Streitigkeiten über die Verwaltungsvollstreckung ist die Kammer zuständig, die für die Entscheidung über den zu vollziehenden Verwaltungsakt oder die zu vollstreckende Forderung zuständig wäre.

Ist die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Kammern zuständig sind, wird das Verfahren von der Kammer übernommen, die für die Forderung oder die Forderungen zuständig ist, die den größten Teil an dem zu vollstreckenden Gesamtbetrag ausmachen.

5. Die Zuständigkeit für Verfahren, die Zuwendungen betreffen, richtet sich danach, welchem Sachgebiet der Hauptzweck der Zuwendung zuzuordnen ist. Die Zuständigkeit der 9. Kammer für Verfahren, die wirtschaftliche Subventionen betreffen, wird hierdurch nicht berührt.

6. Verfahren, die Dienstaufsichtbeschwerden oder Petitionen betreffen, unterfallen dann einem verteilten Sachgebiet, wenn zugleich eine gerichtliche Entscheidung zu einer Maßnahme auf diesem Gebiet erstrebt wird. Die Zuständigkeit der 1. Kammer für Verfahren, die Petitionen an eine parlamentarische oder kommunale Vertretung betreffen, bleibt unberührt.
7. Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermin mit Beteiligten) oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Kammern grundsätzlich so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in der Stammkammer vor. Abweichend von dieser Regel geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper vor, wenn der Richter dort als Einzelrichter oder Berichterstatter einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat. Jede der vorgenannten Tätigkeiten geht der Inanspruchnahme eines Richters als Vertreter vor.
8. Die Sachgebietsangabe "Asylrecht" bezeichnet Verfahren betreffend politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG, der Genfer Flüchtlingskonvention, des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, im Asylgesetz geregeltes Ausländerrecht sowie Entscheidungen nach § 75 Nr. 12 AufenthG, mit Ausnahme von Dublin-Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 9.
9. Die Sachgebietsangabe "Dublin-Verfahren" bezeichnet Verfahren nach § 34 a Asylgesetz einschließlich der zugehörige Entscheidungen nach § 75 Nr. 12 AufenthG betreffenden Anträge.
Für diese Verfahren ist bei Anordnung oder Androhung der Abschiebung
 - a) nach Belgien, Bulgarien, Frankreich oder Niederlande die 8. Kammer,
 - b) nach Italien oder Spanien die 10. Kammer,
 - c) nach einem anderen Staat die 2. Kammerzuständig.
10. Die Sachgebietsangabe "Verteilung von Asylbewerbern" bezeichnet die Verfahren betreffend die Verteilung und Zuweisung der Asylbewerber nach dem Asylgesetz und der sonstigen in § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz genannten Personen.

11. Berufen sich Asylbewerber im Laufe des gerichtlichen Verfahrens ausschließlich oder auch auf eine Verfolgung in einem anderen Herkunftsland, so verbleibt es bei der im Zeitpunkt der Klageerhebung begründeten Zuständigkeit. Berufen sich Asylbewerber schon bei Klageerhebung auf die Verfolgung in zwei (oder mehreren) Herkunftsländern, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verfolgerland, in dem sie nach ihrem eigenen Vorbringen zuletzt gelebt haben.

12. Regelung für das Asyl-Herkunftsland Serbien:

Die mit Ablauf des 31. Dezember 2015 in der 5. Kammer anhängigen Verfahren gehen auf die 4. Kammer über. Hinsichtlich des übrigen Anhangs bleibt es bei der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kammerzuordnung.

Die neu eingehenden Verfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs im Verhältnis 2:1 auf die 4. und die 7. Kammer verteilt.

Bei Eingang mehrerer Verfahren am selben Tage richtet sich die Verteilung nach dem Zeitpunkt des Eingangs. Lässt sich ein solcher nicht feststellen oder gehen die Verfahren gleichzeitig ein, so richtet sich die Verteilung nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Kläger/Antragsteller. Sind die Anfangsbuchstaben gleich, so bestimmt die alphabetische Folge der anschließenden Buchstaben, hilfsweise die der Buchstaben des Vornamens, die Verteilung. Sind Vor- und Nachname gleich, so bestimmt sich die Verteilung nach dem Datum des angefochtenen Bescheides, beginnend mit dem ältesten Datum.

K- und L-Sache, die dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet. Zuständigkeitsbestimmend ist die früher eingegangene und noch anhängige Sache. Das später eingegangene Verfahren fällt nicht unter den Verteilungsschlüssel. Bei Eingang von K- und L-Sache am selben Tag ist die K-Sache zuständigkeitsbestimmend.

Geht aus Gründen der Zuständigkeit ein Asylverfahren auf eine andere Kammer über, so bleibt dies ohne Auswirkung auf den Verteilungsschlüssel.

13. Regelung betreffend die 1. und 2. Disziplinarkammer:

Künftig eingehende landesdisziplinarrechtliche Verfahren entfallen - getrennt nach Aussetzungsanträgen (§ 63 LDG), Disziplinarklagen (§§ 52, 53 LDG) und sonstigen Klage- und Antragsverfahren im Verhältnis 2 : 1 auf die 1. Disziplinarkammer und die 2. Disziplinarkammer. Verfahren, die gemäß § 82 LDG

NRW nach bisherigem Recht fortzuführen sind, werden unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel der 1. Disziplinarkammer zugewiesen, wobei förmliche Disziplinarverfahren (§§ 66 ff. DO NRW) auf die Verteilung der Disziplinarklagen angerechnet werden. Verfahren betreffend Beamte oder Ruhestandsbeamte, die bereits von einem anhängigen oder abgeschlossenen disziplinarrechtlichen Verfahren betroffen sind oder waren, entfallen unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel auf die Kammer, in der das früher eingegangene Verfahren anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig war. Werden mehreren Beamten vollständig oder zum Teil gemeinsam begangene Pflichtverletzungen vorgeworfen, werden die Verfahren unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel in der Kammer geführt, auf die das 1. Verfahren entfällt.

II. Bestimmung der Vertreter

1. Ist eine Vertretung des Vorsitzenden innerhalb der Kammer nach § 21 f Abs. 2 GVG nicht möglich, werden aus den Vertretungskammern die Vorsitzenden Richter und deren Vertreter herangezogen, und zwar zunächst der Vorsitzende Richter, bei dessen Verhinderung sein Vertreter nach § 21 f Abs. 2 S. 1 GVG.
2. Im Übrigen wird - sofern eine Vertretung eines weiteren Richters innerhalb der Kammer nicht möglich ist - der jeweils dienstjüngste weitere Richter - bei gleichem Dienstalder der jüngste - aus der Vertretungskammer herangezogen. Ein Richter auf Probe wird nicht herangezogen, wenn bereits ein Richter auf Probe an der Entscheidung mitwirkt.

a) Vertretungskammern sind in folgender Rangfolge:

für die 1. Kammer	die 9., 2., 3., 4., 5., 7., 6., 8., 10. Kammer
für die 2. Kammer	die 10., 9., 1., 6., 8., 4., 5., 3., 7. Kammer
für die 3. Kammer	die 7., 5., 9., 1., 4., 6., 2., 10., 8. Kammer
für die 4. Kammer	die 5., 6., 8., 10., 1., 2., 3., 7., 9. Kammer
für die 5. Kammer	die 4., 3., 7., 9., 10., 8., 6., 1., 2. Kammer
für die 6. Kammer	die 8., 10., 2., 3., 7., 9., 1., 5., 4. Kammer
für die 7. Kammer	die 3., 8., 10., 2., 9., 1., 4., 6., 5. Kammer
für die 8. Kammer	die 6., 4., 5., 7., 9., 3., 10., 2., 1. Kammer
für die 9. Kammer	die 1., 7., 6., 5., 2., 10., 8., 4., 3. Kammer
für die 10. Kammer	die 2., 1., 4., 8., 3., 5., 7., 9., 6. Kammer

für die 1. Disziplinarkammer die 2. Disziplinarkammer;

für die 2. Disziplinarkammer die 1. Disziplinarkammer.

b) Zur Vertretung in den Fachkammern nach dem Personalvertretungsrecht sind berufen:

aa) für die Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz

bis zum 30.06.2016:

Richterin am VG Hausen und als weitere Vertreter die weiteren Mitglieder der 5. Kammer in der Reihenfolge ihres Dienstalder;

ab dem 01.07.2016 als Vertretungskammer die 5. Kammer,

bb) für die Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz als weitere Vertreter die weiteren Mitglieder der 5. Kammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

Die anschließende Vertretung folgt in allen Fällen der tabellarischen Vertretungsrangfolge für die 5. Kammer.

c) Wäre danach ein Richter zum selben Zeitpunkt in verschiedenen Kammern zur Vertretung berufen, wirkt er in der Kammer mit, für die seine Kammer vorrangig Vertretungskammer ist, bei gleichem Rang in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer.

III. Bereitschaftsdienst

An dienstfreien Werktagen wird in der Zeit von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, der von jeweils einer Richterin oder einem Richter (Eildienstrichter) aus der nach Maßgabe des Absatzes 2 eingeteilten Kammer (Bereitschaftskammer) in Rufbereitschaft wahrzunehmen ist. Der Eildienstrichter hat in Rechtsangelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, die Aufgaben des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammervorsitzenden, insbesondere die zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen Entscheidungen zu treffen, wenn der Kammervorsitzende oder ein zu seiner Vertretung berechtigtes Mitglied der zuständigen Kammer nicht an Gerichtsstelle anwesend ist.

Für den Bereitschaftsdienst werden die Kammern 1 bis 10 in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme eingeteilt. Durch geeignete Absprachen innerhalb der Kammern ist sicherzustellen, dass mindestens ein Planrichter (Vorsitzender Richter/Vorsitzende Richterin oder Richter/Richterin am Verwaltungsgericht) der zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Kammer während der in Betracht kommenden Zeit erreichbar ist. Die Vorsitzenden unterrichten den Präsidenten durch Eintragung in die über die Einteilung der Kammern geführte Liste, welcher Planrichter den Bereitschaftsdienst jeweils wahrzunehmen hat. In jedem Durchgang haben die Kammern in der Reihenfolge ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung jeweils einmal Bereitschaftsdienst zu versehen. Jeder Durchgang umfasst 10 aufeinanderfolgende dienstfreie Werktage. Steht im Einzelfall kein Planrichter der für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Kammer zur Verfügung, richtet sich die Bestimmung der Vertretungskammer nach der allgemeinen Regelung. Von der Verhinderung sämtlicher Planrichter der Bereitschaftskammer ist der Präsident unverzüglich zu unterrichten. Diese übernimmt in einem solchen Fall im folgenden Durchgang zusätzlich den der Vertretungskammer zugewiesenen Bereitschaftsdienst.

IV. Ehrenamtliche Richter

Die ehrenamtlichen Richter werden entsprechend den als Anlage 1 bis 10 beigefügten Listen auf die Kammern verteilt.

Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen erfolgt in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist. Sind ehrenamtliche Richter - u. a. durch eine bereits erfolgte Heranziehung durch eine andere Kammer - verhindert oder fällt eine Sitzung aus, zu der ehrenamtliche Richter schon geladen waren, werden sie erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt. Eine Sitzung fällt nicht aus, wenn sie verlegt wird. Verlegt wird sie, wenn zugleich mit ihrer Aufhebung in zumindest einem der terminierten Verfahren ein neuer Termin bestimmt wird.

Ist bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters die Ladung des nachfolgenden Richters der Kammerliste nicht mehr möglich, wird ein Richter aus der in der Anlage enthaltenen Hilfsliste in der sich danach ergebenden Reihenfolge der jeweiligen Hilfsliste herangezogen.

Die in der Anlage 12 aufgeführten Landesbeamten werden der 1. und 2. Disziplinarkammer zugewiesen. Ihre Heranziehung zu den Sitzungen erfolgt innerhalb des jeweiligen Verwaltungszweigs nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 LDG NRW in der Reihenfolge der erstellten Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist. Mit der Zählung wird am 1. Januar 2016 neu begonnen. Beim Wechsel in eine andere Laufbahngruppe gilt der Beamtenbeisitzer weiterhin als der Laufbahngruppe zugehörig, für die ihn der Wahlausschuss gewählt hat. An der Reihenfolge in der Liste ändert der Wechsel der Laufbahngruppe nichts. Das gilt auch für den Fall des Wechsels des Verwaltungszweigs. Stellt sich heraus, dass der gewählte Beamtenbeisitzer bei der Wahl nicht der Laufbahngruppe oder dem Verwaltungszweig angehörte, für die er gewählt werden sollte, ist maßgebend, für welche Laufbahngruppe oder welchen Verwaltungszweig der Wahlausschuss den Beamtenbeisitzer wählen wollte. Sind Beamtenbeisitzer verhindert oder fällt eine Sitzung aus, zu der schon ein Beamtenbeisitzer geladen war, werden sie erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt.

Die in der Anlage 13 aufgeführten Bundesbeamten werden der 2. Disziplinarkammer zugewiesen. Ihre Heranziehung zu den Sitzungen erfolgt nach Maßgabe des § 46 BDG in der Reihenfolge der erstellten Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist. Beim Wechsel in eine andere Laufbahngruppe gilt der Beamtenbeisitzer weiterhin als der Laufbahngruppe zugehörig, für die ihn der Wahlausschuss gewählt hat. An der Reihenfolge in der Liste ändert der Wechsel der Laufbahngruppe nichts. Das gilt auch für den Fall des Wechsels des Verwaltungszweigs. Stellt sich heraus, dass der gewählte Beamtenbeisitzer bei der Wahl nicht der Laufbahngruppe oder dem Verwaltungszweig angehörte, für die er gewählt werden sollte, ist maßgebend, für welche Laufbahngruppe oder welchen Verwaltungszweig der Wahlausschuss den Beamtenbeisitzer wählen wollte. Sind Beamtenbeisitzer verhindert oder fällt eine Sitzung aus, zu der schon ein Beamtenbeisitzer geladen war, werden sie erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt.

Stehen Beamtenbeisitzer nach Maßgabe dieser Vorschriften nicht zur Verfügung, werden Beamtenbeisitzer der nächst höheren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs in alphabetischer Reihenfolge herangezogen. Existiert eine höhere Laufbahngruppe nicht oder ist auch diese Gruppe erschöpft, werden die Beamtenbeisitzer der nächst niedrigeren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs in alphabetischer Reihenfolge herangezogen. Ist auch hier keine Heranziehung möglich, werden die nächst bereiten Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe der anderen Verwaltungszweige, ausgehend vom Beginn der Liste, in alphabetischer Reihenfolge herangezogen.

Ist bei Verhinderung eines Beamtenbeisitzers die Ladung des nächstfolgenden der Liste aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, wird ein Beamtenbeisitzer aus der jeweils in den Anlagen 12 und 13 enthaltenen Hilfsliste nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 LDG NRW bzw. § 46 BDG in der Reihenfolge dieser Liste herangezogen.

Die in der Anlage 14 aufgeführten ehrenamtlichen Richter werden der Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zugewiesen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen erfolgt in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist.

Die in der Anlage 15 aufgeführten ehrenamtlichen Richter werden der Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zugewiesen und zu den Sitzungen in Verfahren nach § 30 Landesrichter- und Staatsanwältegesetz herangezogen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen erfolgt in der Reihenfolge der Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist.

Die in der Anlage 16 aufgeführten ehrenamtlichen Richter werden der Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zugewiesen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen erfolgt in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der Liste und unter Beachtung der Regelung in § 84 Abs. 3 S. 2 BPersVG, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist.

Münster, den 14. Dezember 2015

Koopmann

Dr. Bülter

Labrenz

Hemmelgarn

Mendler

Dr. Bamberger

Schwegmann